

Prof. Dr. Günther Ringle

Sozialer Förderzweck und zivilgesellschaftliches Engagement von Genossenschaften

A. Zur Relevanz der sozialen Funktion im deutschen Genossenschaftswesen

Das Thema greift zwei Bereiche auf, die sich hinsichtlich der Intensität sozialer Aktivität deutlich voneinander unterscheiden, aber auch Gemeinsamkeiten aufweisen. Einführend erscheint es angebracht, auf die häufig wechselnde Bedeutung der sozial-ethischen Funktion in der deutschen Genossenschaftsbewegung zu blicken. Dabei lassen sich sieben Zeitabschnitte bilden.

Phase 1: Um die Mitte des 19. Jahrhunderts waren die ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland durch Auswüchse des liberalen Kapitalismus, Folgen der Industrialisierung und Missernten bestimmt. Dies führte zu anhaltender Land-Stadt-Migration und gravierenden sozialen Missständen. Zielpunkt der in dieser Situation von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen initiierten Hilfsaktionen und „Hilfsvereine“ war die Wohltätigkeit, weshalb beide Pioniere bis heute auch als Sozialreformer gelten. Ihre vorgenossenschaftlichen Einrichtungen, die aus der existenzbedrohenden Notlage vor allem kleiner Handwerks-, Handels- und bäuerlicher Betriebe sowie der Arbeiterschaft entstanden, hatten rein karitativen Charakter. Es wurde dem Modell der Fremdhilfe für die arme Bevölkerung gefolgt.

Daraus gingen in *Phase 2*, wiederum von Schulze und Raiffeisen in Gang gesetzt, die ebenfalls als „Kinder der Not“ errichteten ersten modernen Genossenschaften hervor. Sie sollten bewusst keine Organisationen sein, die sozial Schwachen unter Außerachtlassung ökonomischer Gesichtspunkte wohltätig helfen. Ihnen lag zwar auch daran, an der Verbesserung der sozialen Zustände mitzuwirken, allerdings von einem anderen Ansatz her: Das Prinzip der Selbsthilfe wurde zur Grundlage des organisierten genossenschaftlichen Handelns erklärt und praktiziert. Die Genossenschaften nahmen eine wichtige wirtschaftliche und zugleich eine soziale Funktion wahr.

Beide Bedarfslagen und Aktionsfelder waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eng miteinander verbunden. Das Genossenschaftskonzept erwies sich als taugliches Mittel, durch wirtschaftliche Stärkung der Mitgliederhaushalte und -betriebe zur Lösung der drängenden „sozialen Frage“ beizutragen. Zusammenarbeit verschaffte schwachen Gliedern der solidarischen und durch „Dienstgesinnung“ geprägten Kooperative eine Anhebung ihrer Lebensqualität. In Anerkennung ihrer positiven sozialen Wirksamkeit wurde den damaligen Genossenschaften eine hohe gesellschaftspolitische Bedeutung zuerkannt.

Die in *Phase 3* nach und nach eingetretene Besserung der gesellschaftlichen Verhältnisse leitete eine zunehmende Betonung der ökonomischen Seite genossenschaftlicher Kooperation ein – und zwar bei schwindendem Gruppenbewusstsein und abnehmender sozialer Verantwortung. Eine Ausnahme hiervon bildeten insbesondere Wohnungsgenossenschaften, die ihrem ursprünglichen sozialen Auftrag weitgehend treu blieben. Doch auch sie konnten sich dem Zwang zu wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht völlig entziehen, was eine Minderung ihrer „Sozialkapazität“ bewirkte. In der Breite verlor der Teilaspekt „Sozialgebilde“ innerhalb des komplexen Wirtschafts- und Sozialgefüges „Genossenschaft“ an Gewicht.

Der allgemeine Prozess der Ökonomisierung durchdrang auch den Genossenschaftssektor. Es kam in dem Maße zur Abschwächung des Gemeinsinns und der solidarischen Grundhaltung, wie der Teilaspekt „Wirtschaftsgebilde“ mit der Durchsetzung ökonomischer Ratio an Geltung gewann. Befürworter eines sozialpolitischen Auftrags der Genossenschaften mussten die Grenzen erkennen, die einem sozialen Handeln gesetzt waren.

Phase 4: In ihrer weiteren Entwicklung waren die Genossenschaften im 20. Jahrhundert vor allem bestrebt, ihren Mitgliedern die Teilnahme am gemeinsamen Wirtschaften zu erschließen und zu sichern. Die Zahl jener Mitglieder, deren Interesse rein ökonomisch ausgerichtet war, stieg. Den Genossenschaften blieb keine andere Wahl, als sich stärker um die verlangte ökonomische Nutzenstiftung zu bemühen. Zwangsläufig verlor dabei die soziale Förderkomponente an Bedeutung.

Im Nationalsozialismus wurde sodann eine radikale Umformung der Genossenschaften der Mitglieder zu „Volksgenossenschaften“ betrieben. In dieser *Phase 5* war das soziale Element des Genossenschaftsgedankens auf die gesamte Volksgemeinschaft justiert. Genossenschaften hatten dem deutschen Volk und damit dem nationalen Gemeinwohl zu dienen.

Im Gegensatz dazu stehend erfuhr in *Phase 6* der Unternehmenscharakter von Genossenschaften in der marktwirtschaftlichen Ordnung nach dem Zweiten Weltkrieg seine volle Ausprägung. Betont wirtschaftliche Verhaltensweisen setzten sich durch, und rationale Entscheidungen gewannen an Relevanz. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wurde zum Primärbindeglied zwischen Mitglied und Genossenschaft. Im allgemeinen Trend zur Kommerzialisierung gerieten soziale Erwägungen in den Hintergrund. Die Ursachen hierfür sind unter anderem in verstärkter Wettbewerbsintensität, fortschreitendem Größenwachstum der Genossenschaften, in der Abkehr vom Identitätsprinzip sowie spartenweise in „generellem Kundenmarketing“ zu sehen.

Soweit die Rückschau auf wechselhafte Zeiten für den Sozialgedanken im deutschen Genossenschaftswesen. Daraus wird deutlich: Die Vereinigungsform „eG“ ist nicht allein wirtschaftlich ausgelegt, sondern bietet auch Raum für die Verfolgung sozialer Zwecke.

Phase 7: Der Blick auf die Gegenwart zeigt, dass nach wie vor erheblicher „Sozialbedarf“ besteht und sich zahlreiche Genossenschaften an der Förderung gesellschaftlicher Belange beteiligen. Am Beispiel der vergleichsweise neuen Sozialgenossenschaften sowie anhand der

Übernahme unternehmerischer Verantwortung für die Zivilgesellschaft durch etablierte Genossenschaftsarten wird dies im Weiteren näher ausgeführt.

B. Förderung sozialer Belange durch Sozialgenossenschaften

Sozialgenossenschaften sind in Deutschland noch relativ wenig bekannt. Dies erklärt sich im Wesentlichen daraus, dass sie erst nach Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsgesetzes 2006 als Gesellschaften zur Förderung sozialer Belange ihrer Mitglieder eine stärkere Verbreitung erfuhren. In der Neufassung des § 1 Abs. 1 GenG wurde die wirtschaftliche Mitgliederförderung um soziale und kulturelle Förderzwecke erweitert. Für Genossenschaften mit sozialer Zwecksetzung war nun der Weg dafür geebnet, sich dezidiert sozialen Bedürfnissen und Problemen ihrer Mitglieder widmen zu können. In der Zeit nach der Novellierung des GenG wurden von 2007 bis 2014 – gemäß einer Auswertung von Bekanntmachungen der Registergerichte durch die Abteilung Research und Volkswirtschaft der DZ-BANK, Frankfurt – 316 Sozialgenossenschaften (i. w. S.) gegründet.

Sozialgenossenschaften werden zu Recht als eine innovative Form organisierter bürger-schaftlicher und unternehmerischer Selbsthilfe bezeichnet. Ihre Errichtung empfiehlt sich, wenn ein Sozialprojekt durchgeführt werden soll, das Investitionen und laufende Finanzmittel verlangt, die im Alleingang nicht aufzubringen sind, mithin zwangsläufig ein gemeinsames Handeln notwendig wird. Letztlich für den Erfolg entscheidend sind die Motivation und das Engagement von Menschen, die ihre jeweiligen Anliegen selbst in die Hand nehmen, geeignete Lösungen finden und realisieren wollen. Als Selbsthilfeeinrichtungen und zugleich im Dienst des Gemeinwohls stehend können Sozialgenossenschaften Problemlösungen für zahlreiche Lebensbereiche bieten. Die jeweils verfolgten Ziele und bearbeiteten Aktionsfelder bestimmen die Art der Sozialgenossenschaft. Dazu einige Beispiele:

- Verbesserung der örtlichen Erwerbschancen und Lebensverhältnisse durch Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für benachteiligte Gruppen und Qualifizierung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Arbeitslosengenossenschaften),
- bedarfsgerechtes und bezahlbares Wohnen für einkommensschwächere Haushalte etwa in sozialen Brennpunkten sowie Aufbau und Erhaltung von Mehrgenerationen-Strukturen (Wohnungsgenossenschaften),
- Bereitstellung von Wohnraum für ältere Menschen und deren Einbindung in das gesellschaftliche Leben nach dem Prinzip verbindlicher „Hilfe auf Gegenseitigkeit“ (Senioren-genossenschaften),
- Sicherung der Nahraumversorgung älterer und nicht mobiler Personengruppen sowie Erhalt der sozialen Infrastruktur durch erweiterte Standortnutzung, etwa als Postagentur und/oder Bürgertreffpunkt (Dorfladengenossenschaften),

- Organisation von Nachbarschaftshilfen in vernachlässigten Wohngebieten (Nachbarschafts-genossenschaften) und
- Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Vermittlung geeigneter Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder von Mitarbeitern der „Unternehmensmit-glieder“ (Familiengenossenschaften).

Auch zahlreiche weitere Tätigkeitsbereiche von Sozialgenossenschaften belegen die Nutzung des Genossenschaftsmodells zur Erfüllung sozialer Aufgaben. Genossenschaften mit sozialem Zweck sind in allen Bereichen denkbar, in denen sich Menschen zusammenschließen und engagieren, um soziale Probleme abzumildern oder zu beheben. Deren letzthin vermehrtes Vorkommen wird zuweilen als eine Art Neubelebung des ursprünglichen sozialen Auftrags moderner Genossenschaften gedeutet. Sozialgenossenschaften vereinen die klassische wirtschaftliche Mitgliederförderung mit sozialpolitisch verantwortlichem Handeln. Darin mitunter enthaltene Stiftung eines Gemeinnutzens im Falle der Unterstützung auch externer Nutznießer kann als eine Verallgemeinerung des Förderauftrags gesehen werden.

Dieser Aspekt wirft die Frage auf, wie die Förderung sozialer Mitgliederbelange und Gemeinnutz durch Sozialgenossenschaften zueinander stehen. Obwohl das GenG auch dieser neuen Genossenschaftsart „Förderung der Mitglieder“ als oberste Leitmaxime vorgibt, ist eine gewisse Verwässerung dieses absoluten genossenschaftlichen Wesensmerkmals nicht zu übersehen. Der an Sozialgenossenschaften herangetragene gemeinwohlorientierte Anspruch führt dazu, dass von der Mitgliederorientierung als Zweck der Unternehmensform und vom genossenschaftlichen Identitätsprinzip abweichend im jeweiligen Sozialbetrieb bereitgestellte Leistungen zunehmend auch außenstehenden Nutzern und damit der Allgemeinheit offenstehen.

C. Bürgerschaftliches Engagement von Genossenschaften

Leitideen wie „Soziale Verantwortung der Wirtschaft“ sind weit verbreitet. Gesellschaftliches oder bürgerschaftliches Engagement wurde zu einem bedeutenden Gegenstand der Neuausrichtung von Unternehmensführung und -kultur. Das Konzept der Corporate Social Responsibility (CSR) zielt auf Lösungen für konkrete wirtschaftliche, soziale, kulturelle und/oder ökologische Probleme, an denen sich Unternehmen freiwillig beteiligen.

Die hier relevante lokale und regionale Dimension der zivilgesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen ist als Corporate Citizenship (CC) bekannt. Im Bestreben, als „gute Bürger der Gesellschaft“ wahrgenommen zu werden, wirken Unternehmen über ihre eigentliche Geschäftstätigkeit hinaus aktiv an der Nutzenstiftung für das Gemeinwesen ihres räumlichen Umfeldes mit. Das gehört zum „guten Ton“ heutiger Unternehmensphilosophie. Von leistungsstarken, am Markt erfolgreichen Unternehmen wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitverantwortung für die Zustandsverbesserung und künftige Entwicklung

der Kommune bzw. Region, in der sie tätig sind, übernehmen. Auch Genossenschaften tragen zur Bewältigung von Problemen der sie umgebenden Zivilgesellschaft bei.

Durch verantwortungsvolles unternehmerisches „Investieren“ in die Zivilgesellschaft („Co-operative Citizenship“) erfährt der Genossenschaftssektor über das Wirken der Sozialgenossenschaften hinaus eine Revitalisierung des Sozialgedankens. Besonders Bank- und Wohnungsgenossenschaften erbringen auf Basis freiwilliger Verpflichtung Leistungen, die einer Verbesserung der Lebensbedingungen in ihrem räumlichen Operationsfeld dienen. Außerhalb ihrer üblichen Geschäftstätigkeit unterstützen sie soziale Einrichtungen oder Zwecke. Sie sind damit nicht nur Akteure der Mitglieder, sondern auch Akteure der Zivilgesellschaft.

Beispiele für Co-operative Citizenship-Aktionen in der bankgenossenschaftlichen Sparte sind:

- Förderung lokaler oder regionaler Projekte in den Bereichen Jugend, Bildung und Umwelt,
- finanzielle Zuwendungen an Sportvereine, Organisationen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens,
- Unterstützung lebendiger Bürgergesellschaft mit dem Schwerpunkt Kunst- und Kulturförderung und
- Begleitung gemeinnütziger Initiativen für bürgerschaftlich nützliches Engagement (z. B. Integration von Spätaussiedlern und anderen Einwanderern).

Auch in der wohnungsgenossenschaftlichen Sparte sind vielfältige Formen eines Co-operative Citizenship vorzufinden. Die Aktivitäten reichen von

- Unterstützung der Nachbarschaftshilfe unter den Bewohnern (z. B. Bereitstellung von Räumen für Familienfeiern, Kinder- und Seniorenbetreuung) über
- Integrationsprojekte im Wohnquartier bis hin zu
- Initiativen zur Bewältigung städtebaulicher Aufgaben (Stadtteilentwicklung, Stadtsanierungsarbeit) und
- Neubauanstrengungen zur Eindämmung der Wohnungsknappheit in den nächsten Jahren.

Die im Zielsystem von Genossenschaften nachrangige Gemeinwohlorientierung wirft die Frage auf, was sie zu bürgerschaftlichem Engagement antreibt. Aufgrund ihrer traditionellen Verwurzelung in einem geografischen Raum, in dem ihre Mitglieder und sonstigen Kunden leben und arbeiten, sind Primärgenossenschaften Teil der „Bürgergesellschaft“. Daher ist ihnen in besonderer Weise menschliche Nähe und Verbundenheit mit den Bedürfnissen ihres direkten Umfeldes eigen. Als Ausdruck „gelebter“ Solidarität mit der jeweiligen Zivilgesellschaft entstehen Bereitschaft und Selbstverpflichtung, gesellschaftliche Verantwortung mitzutragen. Von erfolgreichen Genossenschaften wird bürgerschaftliche Aktivität erwartet,

und für sie dürfte solches Engagement künftig ein unverzichtbarer Bestandteil der Unternehmensstrategie sein.

Auch hier ist zu fragen, wie sich Mitgliederförderung und Gemeinnutz zueinander verhalten. Ohne dass ein „Geschäft auf Gegenseitigkeit“ wie etwa beim Sponsoring beabsichtigt ist, zieht ein „Mehrwert“ für die Zivilgesellschaft durch Co-operative Citizenship in der Regel eine „Rendite“ für die fördernde Genossenschaft nach sich. Insofern kann gesellschaftliches Engagement die Zustandsverbesserung des Gemeinwesens mit den Interessen des Gemeinwohl stiftenden Genossenschaftsunternehmens verbinden, so dass für alle Beteiligten ein Vorteil („Win-win“-Situation) entsteht. Mögliche Rückwirkungen zur Genossenschaft hin sind:

- Erhöhung ihres Bekanntheitsgrades im Geschäftsgebiet,
- Zuwachs an Vertrauen und Glaubwürdigkeit,
- nachhaltige Kundenbindung an die Genossenschaft,
- positive Abhebung von Konkurrenten sowie
- Erweiterung des Potenzials zur Gewinnung neuer Mitglieder und Kunden.

Diese Effekte sprechen dafür, dass zugunsten der Zivilgesellschaft erbrachte Leistungen genossenschaftlicher Unternehmen nicht ohne Einfluss auf die Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit, Verbesserung der Marktposition und Erhöhung des künftigen Förderpotenzials bleiben.

D. Schlussbemerkungen

Für den Genossenschaftssektor ist die „soziale Funktion“ nichts Neues. Seit ihren Ursprüngen verbinden Genossenschaften unternehmerisches Handeln mit sozialer Orientierung. Was sie heute auf diesem Gebiet leisten, zeigt der Blick auf Sozialgenossenschaften und Co-operative Citizenship. Deren Vergleich ergibt folgendes Bild:

- Einerseits sind Unterschiede zu erkennen. Sozialgenossenschaften haben zwar im Sinne der einer jeden Genossenschaft verordneten Förderzweckbindung die sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, jedoch ist das Streben nach Gemeinwohl im Vergleich zur Selbsthilfe stärker ausgeprägt. Demgegenüber findet Co-operative Citizenship durch Genossenschaften verschiedener Sparten statt, in denen die Förderung wirtschaftlichen Belange der Mitglieder offensichtlich an erster Stelle steht.
- Andererseits stimmen beide Vergleichsobjekte darin überein, dass der mitgliederbezogene Förderauftrag und gesellschaftliche Interessen miteinander vereinbar sind. Bei Sozialgenossenschaften ist die gesellschaftliche Nutzenstiftung typimmanent. Sie resultiert unmittelbar aus dem Handeln für die Mitglieder unter Einbeziehung anderer bedürftiger Glieder der Gesellschaft gemäß dem genossenschaftlichen „Prinzip der offenen Tür“. Dagegen investieren Genossenschaften beliebiger Art per Co-

operative Citizenship über ihren eigentlichen Unternehmenszweck hinaus Ressourcen in Gemeinnutzen.

Im Ganzen erbringen Genossenschaften wichtige Beiträge zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse, ob in Erfüllung ihres arbeitsgenen sozialen Unternehmenszwecks oder indem sie neben der angestammten Geschäftstätigkeit durch Unterstützung der Zivilgesellschaft gemeinwohldienlich handeln.

Literatur

Burghard Flieger: Sozialgenossenschaften als Alternative bzw. Perspektive für soziale Einrichtungen, in: Nicole Göler von Ravensburg (Hrsg.) Perspektiven für Genossenschaften aus Sicht der Sozialen Arbeit, Marburger Beiträge zum Genossenschaftswesen 42, Marburg 2004, S. 23-43.

Günther Ringle: Bürgerschaftliches Engagement von Genossenschaften, in: VM Fachzeitschrift für Verbands- und Nonprofit-Management, Nr. 3/2007, S. 30-39.

Autor

Prof. Dr. Günther Ringle, Industriekaufmann, Studium der Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Saarbrücken und Hamburg, Promotion zum Dr. rer. pol. in Hamburg, Habilitation an der Universität Freiburg/ Schweiz, Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Genossenschaftsbetriebslehre an der Universität Hamburg und dort Leiter des Arbeitsbereichs Genossenschaftswesen, seit 2001 Mitherausgeber der Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen.

Kontakt: guenther@ringle-online.de

Redaktion

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel: 030 62980-115

newsletter@b-b-e.de

www.b-b-e.de